**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/5807**

11. 10. 76

Sachgebiet 7

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Abweichung von Artikel 1 des den Abkommen zwischen der EWG und den EFTA-Staaten als Anlage beigefügten Protokolls Nr. 3 im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Artikels 23 auf die in der dem genannten Protokoll als Anlage beigefügten Liste C genannten Waren

1. Artikel 1 des den zwischen der EWG und den EFTA-Staaten geschlossenen Abkommen als Anlage beigefügten Protokolls Nr. 3 bestimmt, daß die in der diesem Protokoll als Anlage beigefügten Liste C genannten Mineralölerzeugnisse nicht zum Anwendungsbereich dieses Protokolls gehören.

2. Dieser Sachverhalt führt, wenn er nicht verbessert wird, dazu, daß im Rahmen der in Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 vorgesehenen „non-drawback"-Regel Verkehrsverlagerungen eintreten können.

3. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, ist es geboten, die Bestimmungen des Artikels 23 des Protokolls Nr. 3 auf die in der diesem Protokoll als Anlage beigefügten Liste C genannten Waren in Anwendung zu bringen.

4. Da es sich um eine Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 handelt, den die Gemischten Ausschüsse gemäß Artikel 28 dieses Protokolls weder ändern noch auslegen können, empfiehlt es sich, einen Briefwechsel zwischen der EWG und jedem der EFTA-Staaten vorzusehen.

5. Es wird dem Rat empfohlen, die Verordnungsentwürfe und die der vorliegenden Mitteilung beigefügten Briefe anzunehmen sowie eine zur Unterzeichnung dieses Briefwechsels befugte Person zu benennen. Es wird vorgeschlagen, daß Herr de Kergorlay für die Gemeinschaft unterzeichnet. In diesem Falle könnten die Botschafter der EFTA-Staaten jeweils im Namen ihrer Regierungen unterzeichnen.

## Empfehlung für eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 des Rates vom . . . über den Abschluß eines Abkommens über eine Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und . . .[1])

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, unter Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und . . .[1]) Artikel 23 dieses Protokolls auf die in der diesem Protokoll als Anlage beigefügten Liste C genannten Waren in Anwendung zu bringen und zu diesem Zweck ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zu schließen;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Gemeinschaft wird das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Arti-

[1]) der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Portugiesischen Republik, dem Königreich Schweden, der Schweizer Eidgenossenschaft

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

kel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und . . .[1]) im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Artikels 23 des genannten Protokolls auf die in der diesem Protokoll als Anlage beigefügten Liste C genannten Waren geschlossen, angenommen und bestätigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das in Artikel 1 genannte Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Brief Nr. 1**

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Artikel 1 des dem am . . .[2]) unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und . . .[1]) als Anlage beigefügten Protokolls Nr. 3 bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der diesem Protokoll als Anlage beigefügten Liste C genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß dieser juristische Sachverhalt bei der Anwendung der in Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 aufgeführten „non-drawback"-Regel Verkehrsverlagerungen zuungunsten der Vertragsparteien bewirkt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß, unter Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3, Artikel 23 dieses Protokolls auf die in der dem genannten Protokoll als Anlage beigefügten Liste C genannten Waren anwendbar sein soll, daß diese Waren bei der Herstellung anderer Ursprungswaren verwendet werden dürfen, und daß sie selbst als Fertigwaren in den Genuß der Bestimmungen des Abkommens kommen sollen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlage bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der
Europäischen Gemeinschaften

---

[1]) der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Portugiesischen Republik, dem Königreich Schweden, der Schweizer Eidgenossenschaft

[2]) Österreich, Island, Portugal, Schweden, Schweiz: 22. Juli 1972
Norwegen: 14. Mai 1973
Finnland: 5. Oktober 1973

---

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 57/76:*

*Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Mitteilung ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

*Eine Begründung war der Mitteilung nicht beigefügt.*

**Brief Nr. 2**

Brüssel, den

Herr . . .!

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Briefes von heute mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Artikel 1 des dem am . . .[2]) unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und . . .[1]) als Anlage beigefügten Protokolls Nr. 3 bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der diesem Protokoll als Anlage beigefügten Liste C genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß dieser juristische Sachverhalt bei der Anwendung der in Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 aufgeführten „non-drawback"-Regel Verkehrsverlagerungen zuungunsten der Vertragsparteien bewirkt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß, unter Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3, Artikel 23 dieses Protokolls auf die in der dem genannten Protokoll als Anlage beigefügten Liste C genannten Waren anwendbar sein soll, daß diese Waren bei der Herstellung anderer Ursprungswaren verwendet werden dürfen, und daß sie selbst als Fertigwaren in den Genuß der Bestimmungen des Abkommens kommen sollen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlage bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung."

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Briefes zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Regierung der (des . . .[1])

---

[1]) der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Portugiesischen Republik, dem Königreich Schweden, der Schweizer Eidgenossenschaft

[2]) Österreich, Island, Portugal, Schweden, Schweiz: 22. Juli 1972
Norwegen: 14. Mai 1973
Finnland: 5. Oktober 1973